

BESCHULUNGSVERTRAG				
1. SCHÜLER				
Vollständiger Familienname		Vornamen		Anmeldung für Schule
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		Geburtsort (Ort, Landkreis, Land)		
Geschlecht	Zahl der Kinder	Bekenntnis/Religionsunterricht	Staatsangehörigkeit	Schüler wohnt bei
Familienstand		Zahlungspflichtiger		
2. ERZIEHUNGSBERECHTIGTE				
Nachweis liegt vor?		Bemerkung:		
2.1		Vollständiger Familienname		Vorname
Straße, Hausnummer		Postleitzahl		Wohnort
Telefon privat		Telefon Geschäft		Art (Vater, Mutter, Vormund, etc.)
E-Mail-Adresse (ESIS Teilnahme)		Ausgeübter Beruf		
2.2		Vollständiger Familienname		Vorname
Straße, Hausnummer		Postleitzahl		Wohnort
Telefon privat		Telefon Geschäft		Art (Vater, Mutter, Vormund, etc.)
E-Mail-Adresse (ESIS Teilnahme)		Ausgeübter Beruf		
3. BISHERIGE SCHULLAUFBAHN				
3.1	Schulname, Ort	Schulart	Besuch von (Datum, Jahrgangsstufe)	bis (Datum, Jahrgangsstufe)
3.2	Schulname, Ort	Schulart	Besuch von (Datum, Jahrgangsstufe)	bis (Datum, Jahrgangsstufe)
3.3	Schulname, Ort	Schulart	Besuch von (Datum, Jahrgangsstufe)	bis (Datum, Jahrgangsstufe)
3.4	Schulname, Ort	Schulart	Besuch von (Datum, Jahrgangsstufe)	bis (Datum, Jahrgangsstufe)
3.5	Schulname, Ort	Schulart	Besuch von (Datum, Jahrgangsstufe)	bis (Datum, Jahrgangsstufe)
4. BESCHULUNGSDATEN				
Vertragsbeginn (TT.MM.JJJJ)		Beschulungsbeginn (TT.MM.JJJJ)		
5. VORZULEGENDE UNTERLAGEN, ETC.				
dem Unterzeichnenden übergeben				
☐ Erfassungsbogen ☐ Kopie der Anmeldung und Schulordnung				
der Schule vorgelegt				
☐ Geburtsurkunde ☐ Erfassungsbogen Rücklauf				
☐ Nachweis Lese-Rechtschreib-Störung ☐ Quali-Zeugnis / Übertrittszeugnis / Zwischenzeugnis / Jahreszeugnis				
☐ Anmeldegebühr 15 EUR in bar ☐ erste Monatsgebühr per Lastschrift (nur für 2-stufige WS)				
☐ Lichtbild 1 / 2				
6. VEREINBARUNGEN				
Eine Probezeit bis zum (TT.MM.JJJJ) _____ gilt als vereinbart. Die Probezeit beginnt mit dem ersten tatsächlichen Schultag des Schülers/der Schülerin an den Privaten Schulen Krauß e. V. und endet am oben eingetragenen Datum. Das Bestehen der Probezeit wird davon abhängig gemacht, ob a) spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Probezeit die Leistungen des Schülers/der Schülerin zum erfolgreichen Bestehen der aktuell besuchten Jahrgangsstufe als ausreichend bewertet werden, b) das Verhalten des Schülers/der Schülerin den Erziehungszielen der Privaten Schulen Krauß e. V. entspricht, insbesondere den dort definierten Verhaltensregeln und Pflichten nach BayEUG, der jeweils gültigen Wirtschaftsschulordnung (WSO) bzw. Realschulordnung (RSO), der Schulordnung und der Hausordnung der Privaten Schulen Krauß e. V., dem Leitbild der Privaten Schulen Krauß e. V. sowie den Wichtigen Mitteilungen zum Schuljahresbeginn. Wird die Probezeit nicht bestanden, endet der Beschulungsvertrag gemäß § 4 lit. d) der umseitigen Vertragsbestandteile. Das Recht der Privaten Schulen Krauß e. V. zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei schwerwiegendem oder wiederholtem Fehlverhalten vor, das den Schulfrieden oder die Rechte anderer erheblich beeinträchtigt oder die Erfüllung der Aufgaben der Schule gefährdet. Die Ausübung erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung der erforderlichen Anhörungen/Verfahrensschritte.				
☐ Dem Schulträger liegen Erklärungen der Ersatzberechtigten vor, dass für den/die unter Ziffer 1 genannten Schüler/Schülerin das Schulgeld nicht im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung ganz oder teilweise ersetzt wird.				
Der unter Ziffer 2 genannte gesetzliche Vertreter schließt unter eigenem Namen sowie als gesetzlicher Vertreter des unter Ziffer 1 genannten Schülers mit den Privaten Schulen Krauß e. V. einen Vertrag über die Beschulung des unter Ziffer 1 genannten Schülers. Ein Vertragsabschluss zwischen dem unter Ziffer 1 genannten Schüler und den Privaten Schulen Krauß e. V. ist nur bei Volljährigkeit des Schülers möglich. Der Beschulungsvertrag beginnt – unabhängig vom Unterrichtsbeginn – am 01.08. des jeweiligen Schuljahres (Schuljahr 01.08. bis 31.07.) bzw. bei unterjähriger Aufnahme am vereinbarten Aufnahmedatum und endet gemäß § 4 der umseitig genannten Vertragsbestandteile. Der Unterzeichnende erkennt die Schulordnung der Privaten Schulen Krauß e. V., die Hausordnung, das Leitbild der Privaten Schulen Krauß e. V. und die Wichtigen Mitteilungen hinsichtlich ihrer Geltung für den angemeldeten Schüler an. Die umseitigen Bedingungen sind Vertragsbestandteile des Beschulungsvertrages, die der Unterzeichnende ausdrücklich zur Kenntnis genommen und mit seiner Unterschrift akzeptiert hat.				
Ort, Datum		Aschaffenburg, Datum		
Unterschrift des Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreters/vollj. Schülers/in		Unterschrift des Vertreters der Privaten Schulen Krauß e. V.		

Vertragsbestandteile des Beschulungsvertrages	
§ 1 Zustandekommen	Der Beschulungsvertrag zwischen dem/der Unterzeichnenden und Private Schulen Krauß e. V. (PSK) kommt zustande, sobald die PSK die Aufnahme schriftlich oder in Textform bestätigen („Zustimmung“). Bis zur Zustimmung besteht kein Anspruch auf Aufnahme oder Beschulung. Voraussetzungen für die Zustimmung sind: - Vorlage der notwendigen Unterlagen und Zeugnisse, - für den Besuch der Wirtschaftsschule die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach der jeweils gültigen WSO, - für den Besuch der Realschule die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach der jeweils gültigen RSO, - soweit erforderlich: Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach einem nach Art. 44 Abs. 4 BayEUG durchgeführten Auswahlverfahren, - Eingang der Anmeldegebühr, - Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für anfallende Gebühren gegenüber dem gemeinnützigen Schulverein der Privaten Schulen Krauß e. V., - Zahlung bzw. erfolgreicher Einzug der ersten Schulgeldmonatsrate (Elternanteil) für den ersten Monat der Vertragslaufzeit. Kommt es zu einer Rücklastschrift aus Gründen, die der Zahlungspflichtige zu vertreten hat, setzen die PSK eine Nachfrist von 7 Kalendertagen. Verstreicht diese Nachfrist erfolglos, gilt die Zustimmung der PSK als nicht erteilt; der Beschulungsvertrag kommt nicht zustande. - Anerkennung der Schulordnung der PSK, der Hausordnung, des Leitbildes der PSK sowie der Wichtigen Mitteilungen hinsichtlich i ihrer Geltung für den angemeldeten Schüler/die angemeldete Schülerin durch den/die Unterzeichnende(n). - Bis zur Zustimmung besteht kein Anspruch auf Aufnahme oder Beschulung.
§ 2 Auswahlverfahren	Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der an der Schule vorhandenen Ausbildungsplätze, so muss nach Art. 44 Abs. 4 BayEUG ein Auswahlverfahren durchgeführt werden.
§ 3 Gebühren	Zum Zeitpunkt der Anmeldung ist eine Anmeldegebühr von 15,00 EUR zu entrichten. Für den Unterricht an den PSK beträgt das Schulgeld (Gesamtgebühr) pro Schuljahr derzeit 3.420,00 EUR (12 Monate zu je 285,00 EUR). Das Schuljahr im Freistaat Bayern beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres. Das Land Bayern gewährt nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen einen Schulgeldersatz bis zur Höhe von derzeit 110,00 EUR je Kalendermonat. Der Schulgeldersatz wird nicht an die Zahlungspflichtigen ausbezahlt, sondern von den PSK im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auf den Schulgeldanspruch angerechnet/verrechnet. Nach Anrechnung des Schulgeldersatzes verbleibt derzeit ein von dem/der Zahlungspflichtigen zu tragender Elternanteil von 2.100,00 EUR pro Schuljahr (12 Monate zu je 175,00 EUR). Die Höhe und Gewährung des Schulgeldersatzes richtet sich nach den jeweils aktuellen Bestimmungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und den hierzu erlassenen Vollzugshinweisen. Der Elternanteil ist nur in dem Umfang geschuldet, in dem der Schulgeldersatz tatsächlich gewährt und mit dem Schulgeld verrechnet werden kann. Fällt der Schulgeldersatz aus Gründen weg oder wird gekürzt, die nicht von den PSK zu vertreten sind (z. B. wegen fehlender Fördervoraussetzungen, behördlicher Kürzung oder unterjähriger Beendigung des Schulbesuchs), ist der/die Zahlungspflichtige verpflichtet, die Differenz bis zur Höhe der vereinbarten Gesamtgebühr (285,00 EUR je Monat der Vertragslaufzeit) nachzuzahlen. Überzahlungen werden erstattet. Die Endabrechnung erfolgt nach Ablauf des Schuljahres bzw. nach Vertragsende. Der Elternanteil wird in 12 gleichen Monatsraten (175,00 EUR pro Monat) jeweils im Voraus zum 1. eines Monats für die Monate August bis einschließlich Juli des folgenden Kalenderjahres per SEPA-Lastschrift eingezogen. Zum Zeitpunkt der Anmeldung bzw. spätestens vier Wochen nach der Anmeldung ist eine erste Monatsgebühr in Höhe von 175,00 EUR zu entrichten. Diese erste Zahlung wird auf den Gesamtbetrag angerechnet. Eine Rückerstattung dieser ersten Gebühr erfolgt nur, sofern die Zugangsvoraussetzungen nach WSO bzw. BayEUG spätestens zum Einschulungszeitpunkt nicht vorliegen. Beginnt die Vertragslaufzeit nicht am Monatsersten (unterjährige Aufnahme), wird der Elternanteil für den ersten Monat zeitan teilig pro halber Monat berechnet; ab dem Folgemonat gelten volle Monatsraten. Eine Anpassung der Gebühren für künftige Schuljahre bleibt vorbehalten. Eine Änderung wird spätestens 6 Wochen vor Beginn des betroffenen Schuljahres mitgeteilt. Bei einer Erhöhung des Elternanteils um mehr als 5 % steht dem/der Zahlungspflichtigen ein Sonderkündigungsrecht zu. Das Sonderkündigungsrecht ist binnen 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung auszuüben und wirkt zum Beginn des betroffenen Schuljahres.
§ 4 Beendigung/Kündigung	Der vorliegende Beschulungsvertrag endet automatisch - am 31. Juli des Jahres, in dem der unter Ziffer 1 genannte Schüler/die unter Ziffer 1 genannte Schülerin die Prüfung zum mittleren Schulabschluss erfolgreich abgelegt hat, - am 31. Juli des Jahres, in dem der unter Ziffer 1 genannte Schüler/die unter Ziffer 1 genannte Schülerin die Prüfung zum mittleren Schulabschluss zum zweiten Mal erfolglos abgelegt hat, - am 31. Juli des Jahres, in dem der unter Ziffer 1 genannte Schüler/die unter Ziffer 1 genannte Schülerin die Höchstausbildungsdauer gem. WSO bzw. RSO überschreitet, - zum Ende des Monats, in dem die Probezeit nach Punkt 6 nicht bestanden wurde. Sowohl der/die mit den PSK Vertragsschließende als auch die PSK können den Beschulungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum 31. Juli eines Jahres kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Erfolgt eine Kündigung/Abmeldung von Seiten des/der mit den PSK Vertragsschließenden zu einem anderen Zeitpunkt als dem vorstehenden Vertragsende bzw. ohne Einhaltung der Kündigungsfristen oder erfolgt eine Beendigung von Seiten der PSK wegen Ausschlusses von der Schule nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere BayEUG) bzw. aufgrund schwerwiegender oder wiederholter Verstöße des Schülers/der Schülerin gegen BayEUG, WSO/RSO, die Schulordnung oder Hausordnung der PSK, das Leitbild der PSK oder die Wichtigen Mitteilungen zum Schuljahresbeginn, so ist der Elternanteil des Schulgeldes nach dem Monat, in dem die Kündigung/Abmeldung wirksam wurde, drei weitere Monate lang zu entrichten (pauschalierter Schadenersatz). Dem/der Zahlungspflichtigen bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich nie driger ist als die Pauschale; ersparte Aufwendungen sowie eine anderweitige Belegung werden angerechnet.
§ 5 Salvatorische Klausel	Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Soweit eine ergänzende Regelung erforderlich ist, werden die Parteien eine wirksame Regelung vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
Schulordnung der Privaten Schulen Krauß e. V.	
Art. 1	Der gemeinnützige Verein Private Schulen Krauß e. V. ist Träger der Privaten Wirtschaftsschule Krauß sowie der Privaten Realschule Krauß. Für alle schulischen Belange gelten die Schulordnungen für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO) und Realschulen in Bayern (RSO) sowie das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
Art. 2	Privatschulen sind im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung. Die Schüler der Privaten Schulen Krauß e. V. müssen bestrebt sein, den Anforderungen der Religiosität, des Anstandes und der guten Sitten zu genügen und alles zu vermeiden, was im Widerspruch zu den Erziehungszielen und dem Leitbild der Schule steht.
Art. 3	Jeder Schüler ist verpflichtet rechtzeitig und pünktlich zum Unterricht zu erscheinen und an diesem sowie allen anderen angeordneten Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen. Jedes nicht durch Krankheit verursachte Versäumnis vom Unterricht bzw. von anderen schulischen Veranstaltungen erfordert vom gesetzlichen Vertreter des Schülers bzw. bei volljährigen Schülern, die selbst Vertragspartner der Privaten Schulen Krauß e. V. sind, einen vom Schüler selbst rechtzeitig erstellten Befreiungsantrag und eine daraufhin erteilte Genehmigung der Schulleitung.
Art. 4	Den Mitarbeitern der Schule haben die Schüler mit Anstand zu begegnen und deren Anordnungen Folge zu leisten.
Art. 5	Alle Schüler haben ordentliche, angemessene Kleidung zu tragen. Freizügige Freizeitkleidung und Sportbekleidung (z. B. Trainingsanzug) ist nicht gestattet. Ausnahme: Sportbekleidung im Rahmen des Sportunterrichtes bzw. im Rahmen von sportlichen schulischen Veranstaltungen. Im Zweifelsfall entscheidet die Schulleitung über die Angemessenheit der Bekleidung.
Art. 6	Es ist die Pflicht des einzelnen Schülers sorgfältig auf Sauberkeit in den Räumen der Schule und von der Schule genutzten Räumlichkeiten, sowie auf Schonung der Einrichtungsgegenstände zu achten. Schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigen der Schulräume und ihrer Einrichtungsgegenstände ziehen die Verpflichtung zum Schadenersatz nach sich.
Art. 7	Unabhängig davon, dass die Bereithaltung von elektronischen Medien (Mobiltelefone, USB-Sticks, andere Datenträger, etc.) in Bayerischen Schulen im BayEUG ausführlich geregelt ist, werden die dort formulierten Regelungen für die Privaten Schulen Krauß e. V. hier nochmals entsprechend den Regelungen darüber hinaus genau spezifiziert: - Das Bereithalten eingeschalteter (auch lautlos gestellter) Mobiltelefone ist den Schülern innerhalb der Schulanlage sowie während schulischer Veranstaltungen auch außerhalb des Schulgeländes nicht gestattet. - Mobiltelefone sowie generell alle Arten digitaler Speichermedien sind vor Betreten des Schulgeländes/Schulhauses vollständig abzuschalten (eine „Lautloschaltung“ der Geräte ist nicht gestattet) und sofort im persönlichen Schließfach des Schülers einzuschließen. Eine Entnahme aus dem Schließfach ist nur zulässig, wenn die gerade aktuell unterrichtende Lehrkraft dies aus didaktischen/methodischen Gründen zur Anwendung bzw. Nutzung im Unterricht ausdrücklich zulässt/anordnet oder wenn der Schüler das Schulgelände/Schulgebäude an diesem Tag zum letzten Mal verlässt. - Ein zur unterrichtlichen Nutzung aktiviertes Mobiltelefon ist unmittelbar nach der Unterrichtsstunde/-einheit, in der dieses benutzt wurde, in das persönliche Schließfach des Schülers von diesem wieder einzuschließen. - Das Einschalten des Mobiltelefons ist, vorbehaltlich der von der Lehrkraft genehmigten Nutzung im Unterricht, nur außerhalb des Schulgeländes/Schulgebäudes zulässig. - Sollte dieser Regelung zuwidergehandelt werden, wird das Mobiltelefon eingezogen und kann (entsprechend BayEUG und WSO/RSO) nur von einem Erziehungsberechtigten/Vertretungsberechtigten direkt von der Schulleitung wieder entgegengenommen werden. Im Wiederholungsfall wird dem Schüler das Verbot ausgesprochen, entsprechende elektronische Medien mit in die Schule zu bringen. Eine Möglichkeit zum Telefonieren besteht im Sekretariat der Schule.
Art. 8	Der Genuss von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken sowie das Rauchen ist den Schülern innerhalb der Schulanlage, während externer schulischer Veranstaltungen auch außerhalb des Schulgeländes sowie auf dem Schulweg nicht gestattet.
Art. 9	Kauf, Verkauf, Konsum und Besitz von Drogen (generell alle Mittel, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen), gleichgültig in welcher Menge, sind grundsätzlich verboten und ziehen ausnahmslos die sofortige Entlassung aus der Schule (Entlassung nach BayEUG, WSO, RSO sowie fristlose Kündigung des Beschulungsvertrages) nach sich. Diese Regelung gilt für den Schulweg und den Aufenthalt auf dem Schulgelände sowie sämtliche schulischen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgeländes.
Art. 10	Straftaten im Sinne des Strafgesetzbuches, die in Zusammenhang mit der Schule begangen werden (innerhalb des Schulgeländes/Schulgebäudes oder aber gegenüber Mitschülern), ziehen ausnahmslos die sofortige Entlassung aus der Schule (Entlassung nach BayEUG, WSO, RSO sowie fristlose Kündigung des Beschulungsvertrages) nach sich.
Art. 11	Die Schüler sollen am Schulleben und an der Verwaltung ihrer Schule eigenverantwortlich dadurch mitwirken, dass sie für ihre äußere Ordnung in den Klassen und für die gesittete Haltung ihrer Mitschüler innerhalb und außerhalb der Schule Verantwortung tragen.
Art. 12	Neben den Normen des Leitbildes der Privaten Schulen Krauß e. V., den Regeln der Schulordnung und der Hausordnung der Privaten Schulen Krauß e. V. und der Wichtigen Mitteilungen zum Beginn eines jeden Schuljahres gelten als übergeordnete Rechtsnormen das BayEUG, die BaySchO sowie die WSO bzw. RSO.